



Inhalte des Newsletters

↓ Privates Wirtschaftsrecht

- ↓ Inkrafttreten des Geschäftsgeheimnisgesetzes (GeschGeG) am 25.04.2019
- ↓ Verschärfung der Regelungen für das Transparenzregister - Umsetzungsgesetz zur 5. Geldwäsche-Richtlinie
- ↓ Regierungsentwurf des Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs
- ↓ Anhörung im Bundestag zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie
- ↓ Corporate Governance Kodex 2019 veröffentlicht
- ↓ Änderungen zum Wertpapierprospektrecht haben Gesetzgebungsverfahren absolviert
- ↓ Referentenentwurf EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz
- ↓ Bundestag beschließt Fachkräfteeinwanderungsgesetz
- ↓ Bundestag beschließt Duldungsgesetz
- ↓ Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen u. a.

↓ Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

- ↓ Urheberrechtsrichtlinie wurde im ABl. der EU veröffentlicht
- ↓ Rat fordert ein ehrgeizigeres Vorgehen beim EU-Binnenmarkt
- ↓ EuGH-Urteil schützt Eigentumsrechte in Ungarn
- ↓ EuG bremst EU-Kommission beim Kampf gegen steuerliche Beihilfen im Lebensmitteleinzelhandel
- ↓ EU-Konsultationen zur De-minimis-Verordnung und Flughafeneitlinien
- ↓ EU-Kommission macht Vorschläge zur Modernisierung des Energiechartavertrags
- ↓ ESEF-Verordnung veröffentlicht – neues Berichtsformat für die Finanzberichte von kapitalmarktorientierten Unternehmen

- ↓
- ↓
- ↓

Privates Wirtschaftsrecht

Inkrafttreten des Geschäftsgeheimnisgesetzes (GeschGeG) am 25.04.2019

Das „Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen“ (GeschGehG) ist mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt zum 25.04.2019 in Kraft getreten. Sein Ziel ist es, die Nutzung oder Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen durch Unbefugte zu verhindern und die Position der Geheimnisinhaber durch Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche zu stärken. Gleichzeitig schafft das Gesetz wichtige Ausnahmen für Hinweisgeber (Whistleblower). Das GeschGehG wurde im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2019 Teil I Nr. 13, am 25.04.2019, S. 466-472, veröffentlicht.

Verschärfung der Regelungen für das Transparenzregister - Umsetzungsgesetz zur 5. Geldwäsche-Richtlinie

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (EU) 2018/843 (auch sog. 5. Geldwäsche-Richtlinie, 5. Gw-RL genannt) liegt

vor. U. a. sind vorgesehen: Erweiterung des Verpflichtetenkreises, öffentlicher Zugang zum Transparenzregister, Bußgeldbewehrung fahrlässiger Pflichtverstöße, 20 zusätzliche Bußgeldtatbestände.

DIHK-Position:

1. Das deutsche Umsetzungsgesetz sollte nicht über das von der Richtlinie geforderte Maß hinausgehen. Die durch die Richtlinie eingeräumten Spielräume sollten genutzt werden.
2. Der DIHK spricht sich nachdrücklich gegen die durch die 5. Gw-RL bestimmte Ausweitung des Einsichtsrechts des Transparenzregisters für jedermann aus. Rechtlich bestehen erhebliche Zweifel an der Vereinbarkeit auch mit den durch das Grundgesetz geschützten Grundrechten, u. a. den Datenschutzrechten der wirtschaftlich Berechtigten. Zumindest müssen die Schutzmaßnahmen zu Gunsten der wirtschaftlich Berechtigten im Gegenzug erheblich vereinfacht werden.
3. Durch die Erweiterung des Verpflichtetenkreises entsteht den betroffenen Unternehmen ein erhöhter Bürokratieaufwand. Die Bürokratiekosten durch die Informationspflichten und der Erfüllungsaufwand steigen damit für die Wirtschaft. Es belastet insbesondere kleine Unternehmer.
4. Unbestimmte und unübersichtliche Angaben erschweren die praktische Umsetzung des neu gefassten Pflichtenkatalogs. Die Unsicherheiten werden erhöht durch den bundesweit uneinheitlichen Verwaltungsvollzug. Es drohen weitere Bußgelder und eine Kriminalisierung der Wirtschaft.
5. Die Änderung des Verschuldensmaßstabs von „leichtfertig“ zu „fahrlässig“ erscheint unangemessen, insbesondere angesichts der schon jetzt zu beobachtenden Praxis des Bundesverwaltungsamts.

Es ist geplant, den Gesetzentwurf am 19.06.2019 im Kabinett zu behandeln. Das Gesetz soll zum 01.01.2020 in Kraft treten.

Regierungsentwurf des Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs

Das Kabinett hat am 15.05.2019 den Regierungsentwurf (RegE) des Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs beschlossen.

DIHK-Position:

Ein wesentlicher Kritikpunkt ist, dass DSGVO-Verstöße nicht ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich des UWG ausgenommen werden, sondern nur auf der Rechtsfolgenseite Erleichterungen für Kleinst- und kleine Unternehmen geschaffen werden. Diese werden zwar von den Kosten der Abmahnung durch Wettbewerber bei Verstößen gegen Datenschutzvorschriften befreit. Implizit steckt darin aber auch die Aussage, dass Abmahnungen von Datenschutzverstößen grundsätzlich möglich sind und die DSGVO dementsprechend nicht als abschließend angesehen wird. Schwierig wird auch sein, wie der Abmahner beurteilen soll, ob der Abgemahnte in die Kategorie der Kleinst- und Kleinunternehmen fällt. Besser wäre es, wenn Datenschutzverstöße grundsätzlich nicht durch Wettbewerber abmahnfähig wären, d. h. vom Anwendungsbereich selbst ausgenommen wären.

Ob die neuen Kriterien bei der „Zulassung“ von qualifizierten Wirtschaftsverbänden ausreichen, Missbrauch zu verhindern, ist zu bezweifeln. Hier ist eine Schärfung der Zulassungskriterien erforderlich. Zudem wird die positive Wirkung dieser Regelungen stark von der praktischen Handhabung durch das Bundesamt für Justiz abhängig sein.

Den RegE finden Sie hier.

Anhörung im Bundestag zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages hat eine Anhörung zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) durchgeführt. Schwerpunkte der Anhörung waren u. a. Fragen zu dem im Gesetzentwurf vorgesehenen beratenden Votum der Hauptversammlung über das Vergütungssystem, Einführung eines Cap, die Verankerung der Nachhaltigkeit bei der Vorstandsvergütung sowie die Höhe des Schwellenwertes bei der Definition der zustimmungsbedürftigen Geschäfte mit nahestehenden Personen. Nächste Schritte im Gesetzgebungsverfahren sind ggf. die Formulierung und der Beschluss über Änderungen am Gesetzentwurf durch den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz.

Corporate Governance Kodex 2019 veröffentlicht

Der nun von der Regierungskommission nochmals überarbeitete und beschlossene Kodex 2019 soll erst nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zur Prüfung vorgelegt werden und wird folglich auch erst später „in Kraft“ treten. Das ARUG II enthält u. a. Regelungen zur Vergütung. Der Kodex 2019 wurde im Vergleich zum Entwurf umgliedert, enthält nun auch Grundsätze und wurde teilweise auch inhaltlich geändert. Die

Anregungen zur Hauptversammlung (A.4 f.) sehen u. a. vor, dass der Leiter vorsehen sollte, dass eine ordentliche Hauptversammlung spätestens nach vier bis sechs Stunden beendet ist und der Vorstand im Falle eines Übernahmeangebots eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen sollte. Bei den Empfehlungen zur Besetzung des Vorstands ist weiterhin die kritisierte Befristung der Erstbestellung des Vorstands auf längstens drei Jahre vorgesehen (B.3). Die Empfehlungen für die langfristige Nachfolgeplanung (B.2) und Altersgrenze (B.4) sollen in die Erklärung zur Unternehmensführung aufgenommen werden. Die Vergütung hat zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft beizutragen, so Grundsatz 23. Die langfristige variable Vergütung (G.10) soll nun „überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden“.

Der Aufsichtsrat soll weiterhin regelmäßig ohne den Vorstand tagen (D.7). In der Begründung wird erläutert, dass dies „bei Bedarf“ erfolgen soll. Die Empfehlungen zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Begrenzung der Ämter sowie zur Unabhängigkeit (Indikatorenlösung) etc. wurden teilweise geändert (C.2 ff). Die Empfehlung zur Festlegung einer Altersgrenze soll nun wie z. B. auch die namentliche Nennung von Ausschussmitgliedern und Vorsitzenden und ob und wie eine Selbstbeurteilung des Aufsichtsrates durchgeführt wurde, in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden. Diese enthält künftig die Berichterstattung von Aufsichtsrat und Vorstand über die Corporate Governance. Sie hat wie auch die Entsprechenserklärungen mindestens fünf Jahre auf der Internetseite zugänglich zu sein. Weitere Informationen: Vgl. die einzelnen Empfehlungen und Grundsätze des Kodex 2019 sowie Begründung und Pressemitteilung der Regierungskommission.

Änderungen zum Wertpapierprospektrecht haben Gesetzgebungsverfahren absolviert

Das Gesetz zur weiteren Ausführung der EU-Prospektverordnung und zur Änderung von Finanzmarktgesetzen ist vom Bundestag mit Änderungen (BT-Drs. 19/10000) angenommen worden. Der Bundesrat hat diese am 07.06.2019 gebilligt. Die ab dem 21.07.2019 im Wesentlichen unmittelbar anwendbare Prospektverordnung (EU) 2017/1129 erfordert Änderungen u. a. am Wertpapierprospektgesetz, an der Wertpapierprospektgebührenverordnung, am Wertpapierhandelsgesetz, Börsengesetz, Vermögensanlagegesetz, Kreditwesengesetz und Versicherungsaufsichtsgesetz.

Das Wertpapierprospektgesetz (WpPG) wird neu nummeriert und an die EU-Prospektverordnung angepasst. Es enthält künftig u. a. Definitionen, Ausnahmen von der Prospektspflicht, Regelungen zur Erstellung eines Wertpapierinformationsblattes, Werbung hierfür, Sprache des Prospekts, Art der Einreichung, Zuständigkeit und Befugnisse der BaFin, Sanktionen bei Verstößen gegen die EU-Prospektverordnung und das WpPG sowie Regelungen zur Prospekthaftung und zur Haftung für Wertpapierinformationsblätter. Die Bußgeldtatbestände werden an die EU-Prospektverordnung angepasst. Die Wertpapierprospektgebührenverordnung enthält die Gebühren für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach der EU-Prospektverordnung und dem WpPG, die im Gesetzgebungsverfahren nochmals ergänzt wurde. Das Wertpapierhandelsgesetz nimmt u. a. neue Befugnisse für die BaFin zur Wahrung ihrer Aufgaben nach der EU-Prospektverordnung, insbesondere im Zusammenhang mit Handelseinschränkungen und Handelsaussetzungen, auf. Das Kreditwesengesetz sieht vor, dass Verstöße gegen die EU-Prospektverordnung gemeldet werden können, und stellt in § 32 KWG klar, dass Zentralverwahrer für das Betreiben des Eigengeschäfts keine zusätzliche Erlaubnis nach dem KWG benötigen, soweit dies bereits von der Zulassung nach der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 umfasst ist. Die Regelungen (vgl. die Details im beschlossenen Gesetzestext) werden voraussichtlich im Wesentlichen am 21.07.2019 in Kraft treten (Ausnahmen: Art. 9 Abs. 2 und 3).

Referentenentwurf EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz

Das BMJV hat einen Referentenentwurf zur Anpassung des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes (VSchDG) an geändertes Europarecht in die Verbändeanhörung gegeben. Es geht um die Einpassung der Verordnung zur Zusammenarbeit der Verbraucherschutzbehörden (CPC-Verordnung) in das deutsche Recht sowie die Schaffung einer Rechtsgrundlage für den elektronischen Rechtsverkehr des Bundesamtes für Justiz. Der größere Teil des Gesetzesentwurfs betrifft die Einpassung der ab dem 17.01.2020 geltenden CPC-Verordnung. Außerdem soll mit dem Gesetz eine Rechtsgrundlage zur elektronischen Aktenführung und elektronischen Kommunikation für diejenigen Aufgabenbereiche des Bundesamtes für Justiz geschaffen werden, für die eine entsprechende Regelung noch nicht existiert. Hier geht es also um E-Government.

Bundestag beschließt Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Der Bundestag hat am 07.06.2019 das Fachkräfteeinwanderungsgesetz beschlossen. Das Gesetz tritt Anfang 2020 in Kraft.

Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) sollen die Fachkräftebedarfe des Wirtschaftsstandortes Deutschland und die Fachkräftesicherung in den Unternehmen durch eine gezielte und gesteuerte Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten flankiert werden. Wesentliche Neuregelungen im Aufenthaltsgesetz sind u. a. die Erleichterung der Zuwanderungsmöglichkeiten für beruflich Qualifizierte. Die Engpassbetrachtung anhand der Positivliste sowie die Vorrangprüfung fallen weg. Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen werden erweitert. Künftig können neben Hochschulabsolventen auch beruflich Qualifizierte sowie Ausbildungsplatzsuchende zur Arbeitsplatzsuche bzw. zur Ausbildungsplatzsuche für sechs Monate nach Deutschland kommen. Zudem wird ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren eingeführt, bei dem u. a. konkrete Fristen zur Visumerteilung und zur Berufsankennung festgelegt werden.

Weitere Information zum FEG finden Sie unter anderem auf der Info-Plattform „Make-it-in Germany“ der Bundesregierung.

Bundestag beschließt Duldungsgesetz

Der Bundestag hat am 07.06.2019 das Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung beschlossen. Das Gesetz tritt Anfang 2020 in Kraft.

Mit dem „Duldungsgesetz“ unternimmt der Gesetzgeber den Versuch, die Fallgruppen der Duldungen vor allem hinsichtlich der 3+2 Regelung neu zu strukturieren, um deren Anwendung zu vereinfachen.

DIHK-Position:

Der DIHK hatte bereits im Entwurfsstadium die Bundesregierung darauf hingewiesen, dass trotz einiger Erleichterungen – etwa bei der Erteilung der Beschäftigungserlaubnis für Auszubildende – die gesetzlichen Änderungen für Unternehmen nicht übersichtlich genug und zu restriktiv sind. Die uneinheitliche Länderverwaltungsvollzugspraxis wird aus DIHK-Sicht durch das Gesetz nicht, wie ursprünglich geplant, gelöst. Die erhoffte und lang ersehnte Planungs- und Rechtssicherheit ist folglich nicht zu erwarten. Trotz gleichlautender Positionierung des Bundesrates in seiner Stellungnahme wurde die Kritik der IHK-Organisation lediglich in einem Punkt gehört. So wird die Neuregelung einer Wartezeit bis zur Beantragung der Ausbildungsuldung von geplanten sechs auf drei Monate reduziert.

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen u. a.

In der Anlage übersenden wir den Referentenentwurf zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer zivilprozessrechtlicher Vorschriften. Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen folgende Regelungen vor:

- a) Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde:
 - Um die Funktionstüchtigkeit der Zivilsenate des Bundesgerichtshofs dauerhaft zu gewährleisten, wird die bislang in einer befristeten Übergangsvorschrift verortete Wertgrenze für Nichtzulassungsbeschwerden in Zivilsachen in Höhe von 20 000 Euro dauerhaft in § 544 der Zivilprozessordnung (ZPO) festgeschrieben. Die bisherige Übergangsvorschrift des § 26 Nummer 8 EGZPO wird aufgehoben.
- b) Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten und Qualitätssicherung:
 - Die Spezialisierung der Gerichte in Zivilsachen soll ausgebaut und zu diesem Zweck der Katalog der obligatorischen Spezialspruchkörper bei den Land- und Oberlandesgerichten (§§ 72a, 119a GVG) um die Rechtsmaterien erweitert werden, welche die Kommunikations- und die Informationstechnologie, das Erbrecht, insolvenzbezogene Streitigkeiten und Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie Pressesachen betreffen.
 - Außerdem sollen die Landesregierungen ermächtigt werden, landesweit weitere spezialisierte Spruchkörper einzurichten und Rechtsstreitigkeiten an ausgesuchten Gerichten zu konzentrieren (§ 72a Absatz 2, § 119a Absatz 2 und § 13a GVG-E).
 - Es soll in den §§ 139 und 144 ZPO klargestellt werden, dass die Gerichte im Rahmen der Prozessleitung auch den Streitstoff strukturieren und absichten können und dass Sachverständige unabhängig von einer Beweisaufnahme auch verfahrensbegleitend zur beratenden fachlichen Unterstützung des Gerichts hinzugezogen werden können.
- c) Steigerung der Effizienz im Zivilprozess:
 - Die Obliegenheit zur unverzüglichen Geltendmachung von Ablehnungsgründen, die im Laufe des Verfahrens zu Tage treten, soll in § 44 ZPO gesetzlich festgeschrieben werden, um zu verhindern, dass Ablehnungsgesuche gegenüber Richtern von einer Partei erst dann gestellt werden, wenn sich eine für die Partei ungünstige Verhandlungsposition ergibt.
 - Die Möglichkeiten zum Abschluss eines wirksamen gerichtlichen Vergleichs sollen vereinfacht werden, indem die Parteien einen schriftlichen Vergleichsvorschlag des Gerichts auch wirksam durch Erklärung zu Protokoll annehmen können (§ 278 Absatz 6 ZPO-E).
 - Die Gerichte sollen die Möglichkeit erhalten, das persönliche Erscheinen eines Nebenintervenienten anzuordnen (§ 67 Satz 2 ZPO-E); dies kann die Sachverhaltsaufklärung oder die gütliche Einigung erleichtern.

- In Fällen, in denen nach Mahnverfahren und Widerspruch das Verfahren in das streitige Verfahren übergeht und der in der Anspruchsbegründung gestellte Antrag hinter dem Antrag im Mahnbescheid zurückbleibt, soll nach § 697 Absatz 2 Satz 2 ZPO-E die Klage insoweit als teilweise zurückgenommen gelten.
- Die Staatskasse soll in PKH-Verfahren juristischer Personen oder von Parteien kraft Amtes ein Beschwerderecht gegen PKH-Entscheidung erhalten (§ 127 Absatz 3 Satz 2 ZPO-E). Dieses besteht bislang nur in Verfahren natürlicher Personen.
- Die Gerichte sollen über Nebenforderungen, Tatbestandsberichtigungs- und Urteilsergänzungsanträge sowie die vorläufige Vollstreckbarkeit ohne mündliche Verhandlung entscheiden können (§§ 128 Absatz 3, §§ 320, 321 und § 718 ZPO-E).
- Zur Erleichterung der Abläufe beim elektronischen Rechtsverkehr soll ein elektronisches Empfangsbekenntnis künftig in Fällen, in denen das Gericht hierfür keinen strukturierten Datensatz zur Verfügung stellen kann, auch als elektronisches Dokument übersandt werden können (§ 174 Absatz 4 Satz 6 ZPO-E).

Das Gesetz soll wegen der erforderlichen Anschlussregelung für die Wertgrenze bei der Nichtzulassungsbeschwerde zum 01.01.2020 in Kraft treten; lediglich für die Regelungen zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten, die mit Umstellungsaufwand verbunden sind, ist ein späterer Inkrafttretenstermin (zum 01.06.2020) vorgesehen.

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

Urheberrechtsrichtlinie wurde im ABl. der EU veröffentlicht

Die lang umstrittenen Urheberrechtsrichtlinie finden Sie nun im ABl. L 130/92 der EU vom 17.04.2019 veröffentlicht. Die Umsetzung der Richtlinie hat für die Mitgliedstaaten bis zum 07.06.2021 zu erfolgen. Eine Überprüfung zur Bewertung der Richtlinie wird die Kommission frühestens am 07.06.2026 durchführen.

Rat fordert ein ehrgeizigeres Vorgehen beim EU-Binnenmarkt

Der Rat hat am 27.05.2019 Schlussfolgerungen zum Binnenmarkt verabschiedet. Sie sind die Antwort auf die Forderung des Europäischen Rates nach einem integrierten, zukunftsorientierten Ansatz für den Binnenmarkt. Alle relevanten Politikbereiche sollen miteinander verknüpft und die noch bestehenden ungerechtfertigten Hindernisse beseitigt werden, insbesondere im Bereich der Dienstleistungsfreiheit. Bestehende Binnenmarkthemmnisse sollen z. B. mit Hilfe von „customer and user journeys“ sowie sektorspezifisch untersucht und beseitigt werden. Die Digitalisierung soll dem Abbau von Bürokratie dienen. Auch eine stärkere Harmonisierung und gegenseitige Anerkennung sind im Gespräch. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sollen so gestaltet werden, dass Investitionen, Innovationen und Unternehmertum gestärkt werden, Regulierung weniger komplex wird und u. a. KMU und Start-Ups es leichter haben, ihre Tätigkeit auszuüben und neue Geschäftsmodelle zu entwickeln. Dabei verweist der Rat auch auf die Bedeutung der Besseren Rechtsetzung, einschließlich des „Think Small First“-Prinzips. Außerdem soll die Umsetzung bestehenden Rechts effektiver werden, um das Vertrauen auch der Unternehmen zu erhöhen, dass ihre Rechte auch in der Praxis etwas zählen. Ziel ist es, die EU auch global wettbewerbsfähiger und fit für die Digitalisierung zu machen. Die Kommission soll im März 2020 einen Aktionsplan vorlegen. Jährliche Berichte sollen Erreichtes und Offengebliebenes sichtbar machen.

DIHK-Position

Der DIHK setzt sich sehr für das Thema Binnenmarkt ein: Nur so kann die EU als Investitionsstandort fit gemacht und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen gestärkt werden. Handelshemmnisse müssen verringert und Bürokratie abgebaut werden. Zudem sind geeignete digitale Rahmenbedingungen zu schaffen. Bereits in der letzten Legislatur hatte der DIHK mit seinen Binnenmarktumfragen zahlreiche Beispiele geliefert, bei denen es im Binnenmarkt noch nicht reibungslos läuft.

EuGH-Urteil schützt Eigentumsrechte in Ungarn

In seinem Urteil vom 21.05.2019 hat der EuGH die Löschung der Nießbrauchsrechte von Angehörigen anderer EU-Mitgliedstaaten an landwirtschaftlichen Flächen in Ungarn für rechtswidrig erklärt. Ungarn habe mit den Maßnahmen gegen seine Verpflichtungen aus dem freien Kapitalverkehr und dem Eigentumsrecht verstoßen (Rs. C-235/17).

Mit der Vereinbarung eines Nießbrauchsrechts räumt der Eigentümer ein umfassendes Recht zur Nutzung des Eigentums ein. 2013 erklärte Ungarn dies bei landwirtschaftlichen Flächen für unzulässig, es sei denn, zu der Person bestehe ein nahes Angehörigenverhältnis. Bereits bestehende Nießbrauchsrechte erloschen 2014.

EuGH-Urteile

Bereits am 06.03.2018 hatte der EuGH auf die Vorlagen nationaler Gerichte entschieden, dass die Regelung eine ungerechtfertigte Beschränkung des freien Kapitalverkehrs darstellt (Rs. C-52 u. C-113/16, SEGRO u. Horváth). Dies bestätigt er im jetzigen Vertragsverletzungsverfahren. Die Beschränkung könne nicht dadurch gerechtfertigt werden, dass Ungarn die Flächen den Personen vorbehalten möchte, die sie bewirtschaften. Auch die Bekämpfung von Bodenspekulation und angeblichen Verstößen gegen Devisenkontrollen seien keine ausreichende Begründung. Das Erlöschen von Nießbrauchsrechten stelle nämlich eine Entziehung von Eigentum im Sinne der Grundrechtecharta dar. Zwar sei eine Enteignung aus Gründen des öffentlichen Interesses gegen eine angemessene Entschädigung zulässig, das ungarische Gesetz sehe eine solche aber nicht vor und sei darüber hinaus unverhältnismäßig.

DIHK-Position

Der EuGH macht mit dem Urteil deutlich, dass er bereit ist, Eigentum und Investitionen in anderen Mitgliedstaaten zu schützen. Gleichzeitig wird an der Verfahrensdauer von knapp fünf Jahren deutlich, dass das Vorgehen über nationale Gerichte sehr zeitaufwändig und unsicher ist. Angesichts von zunehmendem Protektionismus und Angriffen auf die Rechtsstaatlichkeit in einer Reihe von EU-Mitgliedstaaten und Defiziten bei den Rechtsschutzsystemen sollte der Rechtsschutz von Investoren im Binnenmarkt verbessert und ein neuer europäischer Streitbeilegungsmechanismus geschaffen werden, jedenfalls wenn die bilateralen Investitionsschutzabkommen wegfallen sollten (vgl. ausf. die DIHK-Stellungnahme).

EuG bremst EU-Kommission beim Kampf gegen steuerliche Beihilfen im Lebensmitteleinzelhandel

Am 21.05.2019 hat das Gericht die Beschlüsse der Kommission zur polnischen Einzelhandelssteuer für nichtig erklärt: Es lägen keine staatlichen Beihilfen vor (Rs. T-836/16 u. T-624/17, Polen/Kommission).

Am 01.09.2016 ist in Polen das Gesetz über die Einzelhandelssteuer in Kraft getreten. Steuerpflichtig waren alle Einzelhändler, unabhängig von ihrer Rechtsform. Bemessungsgrundlage der Steuer war der Umsatz der betroffenen Gesellschaften. Der Steuersatz war jedoch progressiv ausgestaltet und betraf u. a. Lebensmitteleinzelhandelsketten aus dem EU-Ausland. Die Kommission sah dies als staatliche Beihilfe für inländische Unternehmen und ordnete die Aussetzung an.

Das EuG machte nun deutlich, dass es für eine staatliche Beihilfe an der Selektivität mangle. Zwar könne eine Beihilfe gegeben sein, wenn eine Steuervorschrift für bestimmte Unternehmen eine von der Normalregelung abweichende, finanziell günstigere Regelung schaffe, obwohl sie sich in einer vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Situation befänden. Jedoch gehe es hier nur um den Steuersatz. Es gebe keine „normale“ Regelung, von der abgewichen würde.

DIHK-Position:

Die Kommission ist anderer Ansicht und kann Berufung gegen das Urteil einlegen; es ist also noch nicht abschließend. Jedoch macht das Urteil deutlich, dass die Definition steuerlicher Beihilfen komplexe Rechtsfragen aufwirft und zu Rechtsunsicherheit führt.

Eindeutiger dürfte die Rechtslage in Bezug auf einen Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit sein. Die Staffelung nach Umsätzen unterwirft zwar auch polnische Unternehmen unterschiedlichen Regelungen je nach ihrer Größe. Jedoch ist die Regelung faktisch gegen Einzelhandelsketten aus der EU gerichtet – ebenso wie vergleichbare Regelungen in der Slowakei oder vor einigen Jahren in Ungarn (Rs. C-385/12). Zwar dauert das Vorgehen im Wege des Vertragsverletzungsverfahrens länger. 2014 war die Kommission damit jedoch erfolgreich. Das Thema wird auch in der neuen Legislaturperiode für Diskussionen sorgen. In ihrer Mitteilung zum Einzelhandel forderte die Kommission schon letztes Jahr, in allen Bereichen der Wirtschaft gleiche Wettbewerbsbedingungen herzustellen.

EU-Konsultationen zur De-minimis-Verordnung und Flughafenleitlinien

Die EU-Kommission hat am 24.05.2019 weitere Konsultationen im Rahmen der Evaluierung des EU-Beihilferechts begonnen. Die Konsultation zur De-minimis-Verordnung fragt u. a. zur Definition eines verbundenen Unternehmens, zur Kumulierung von Beihilfen und den Transparenzvorschriften. Auch wird nach Schwierigkeiten bei der Nutzung verschiedener Finanzierungsinstrumente, bei kleinen Bürgschaften und Darlehen sowie bei der Einschaltung von Finanzintermediären gefragt.

DIHK-Position:

Leider werden die Erhöhung der Schwellenwerte und der Bürokratieaufwand nicht angesprochen. Der DIHK hatte bereits Anfang März gefordert, diese Punkte zum Gegenstand der Konsultation zu machen. Gerade der Aufwand durch die Ausstellung und Anforderung von De minimis-Bescheinigungen steht bei kleinen Beihilfen bis 10.000 Euro außer Verhältnis. Eine Erhöhung des Schwellenwerts ist bereits unter Betrachtung der allgemeinen Kostensteigerungen und des höheren Förderbedarfs u. a. bei Unternehmen in innovativen Branchen sinnvoll. Gut ist, dass die Zusammenrechnung der Beihilfen an verbundene Unternehmen überprüft wird. Der Fragebogen zu den Flughafenleitlinien geht u. a. auf die verschiedenen Beihilfeintensitäten je nach Größe des Flughafens und die Unterschiede zwischen Investitions- und Betriebsbeihilfen ein.

Gefragt wird auch, ob die Befristung von Betriebsbeihilfen bis 2024 als angemessen angesehen wird und Flughäfen bis 700.000 Passagiere im Jahr weiterer Förderung bedürfen. Angesichts der geringen Anzahl von Notifizierungen von Betriebsbeihilfen fragt die Kommission, ob die bestehenden Regelungen zu komplex, streng, bürokratisch oder praxisfern ausgestaltet sind. Auch interessiert sie, ob die Flughäfen ihre Geschäftspläne angepasst haben, um rentabler und von staatlichen Beihilfen unabhängiger zu werden. Zudem fragt die Kommission nach der Angemessenheit der Regelungen zu den Einzugsgebieten und zu Beihilfen für Fluglinien. Auch die Freistellungen der AGVO werden überprüft.

DIHK-Position:

Der DIHK hatte hierzu 2016 Vorschläge gemacht, die teilweise aufgegriffen wurden. Die Überprüfung der geltenden Regelungen auf ihre Eignung und unnötigen Verwaltungsaufwand ist sehr sinnvoll, denn es bestehen weiterhin Verbesserungsmöglichkeiten.

EU-Kommission macht Vorschläge zur Modernisierung des Energiechartavertrags

Am 14.05.2019 hat die EU-Kommission einen Entwurf für Verhandlungsleitlinien zur Modernisierung des Energiechartavertrags vorgelegt. Ziel ist es, das neue Konzept der EU-Kommission für restriktivere materielle Investitionsschutzregelungen auch in diesem Vertrag zu verankern. Ein Investitionsgerichtshof wird – noch – nicht vorgeschlagen. Die Leitlinien müssen noch vom Rat beschlossen werden.

Die durch die EU-Kommission vorgeschlagenen Änderungen umfassen u. a. den ausdrücklichen Schutz der staatlichen Regulierungshoheit, detailliertere Definitionen, Vorschriften zur nachhaltigen Entwicklung und zu Menschen- und Arbeitnehmerrechten sowie eine Ausrichtung der Vorschriften zum Transit an den Anforderungen integrierter Energiemärkte, insbesondere was den Zugang zu Energiemärkten betrifft. Gleichzeitig möchte sie eine Ausweitung der Streitbeilegung auf die Phase vor der Investition („pre-investment“) vermeiden. Hinsichtlich des angedachten Wechsels hin zu einem ständigen Gerichtshof scheint die Kommission die Verhandlungen im Rahmen der UNCITRAL abzuwarten.

Der Energiechartavertrag ist aus den 90er Jahren und hat 52 Vertragsstaaten. Seine Zielrichtung war es, die internationale Kooperation zwischen EU-Staaten und anderen Industriestaaten zu verbessern. Er enthält Vorschriften z. B. zum Handel mit Energieprodukten und sieht auch einen Investor-Staat-Streitbeilegungsmechanismus (ISDS) vor. Auf dieser Basis wurden bereits über 100 Schiedsverfahren initiiert. Eine Modernisierung ist schon länger im Gespräch, nicht nur in Bezug auf den Investitionsschutz (s. Link). Ob Verhandlungen begonnen werden, entscheidet die Energiechartakonferenz voraussichtlich noch dieses Jahr. Zusätzlich diskutieren derzeit die EU-Mitgliedstaaten, inwiefern auch die Schiedsverfahren nach der Energiecharta von dem EuGH-Urteil in der Rechtssache Achmea betroffen und künftig unzulässig sein könnten.

DIHK-Position:

Bezogen auf den Investitionsschutz hat der DIHK in den vergangenen Jahren zahlreiche Vorschläge zur Verbesserung gemacht. Insbesondere sind eindeutige Regelungen und ein hohes Schutzniveau sicherzustellen. Darüber hinaus sollten aber auch die Verfahren transparenter, effizienter, schneller und kostengünstiger werden, um auch KMU den Zugang zu ermöglichen. Auch innerhalb der EU besteht Bedarf nach zusätzlichem Rechtsschutz, wie an den zahlreichen innereuropäischen Verfahren deutlich wird. Sollten die Schiedsverfahren hier abgeschafft werden, bedarf es zeitnah eines neuen EU-weiten Streitbeilegungsmechanismus.

ESEF-Verordnung veröffentlicht – neues Berichtsformat für die Finanzberichte von kapitalmarktorientierten Unternehmen

Die von der EU-Kommission in Umsetzung der Transparenzrichtlinie vorgelegte delegierte Verordnung (EU) 2018/815 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats ist im Amtsblatt vom 29.05.2019, L 143, Seite 1 ff. veröffentlicht worden.

Die unmittelbar geltende Verordnung (EU) 2018/815 enthält das einheitliche elektronische Berichtsformat (European Single Electronic Format/ESEF), das von der European Securities Market Authority (ESMA) auf Grundlage von Art. 4 Abs. 7 der geänderten Transparenzrichtlinie 2013/50/EU entwickelt wurde. ESEF soll die Lesbarkeit und Auswertung von Finanzberichten erleichtern.

Alle Finanzberichte von Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem in einem Mitgliedstaat gelegenen oder dort betriebenen geregelten Markt zugelassen sind, sind künftig im XHTML (Extensible Hypertext Markup Language) Format zu erstellen. Hiervon sind alle Finanzberichte (Jahres- und Konzernabschlüsse) der genannten Emittenten für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2020 beginnen, damit auch HGB-Einzelabschluss sowie IFRS-Konzernabschluss erfasst.

Bei IFRS-Konzernabschlüssen sind zudem Etiketten/mark ups (XBRL tags) zuzuordnen. Dabei ist Inline XBRL (Inline Extensible Business Reporting Language) zu verwenden. Der Umfang der Etiketten/mark ups ist in Anhang II in zwei Stufen vorgesehen. Ab Geschäftsjahren, die am 01.01.2020 oder später beginnen, müssen zunächst alle Zahlen in einer deklarierten Währung ausgezeichnet werden, die in Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und sonstigem Ergebnis, der

Eigenkapitalveränderungsrechnung und der Kapitalflussrechnung in konsolidierten Abschlüssen nach IFRS offengelegt werden. Darüber hinaus sind grundsätzliche Unternehmensinformation wie Name, Sitz, Rechtsform, Art der Geschäftstätigkeit etc. auszuzeichnen. Zwei Jahre später (Geschäftsjahre, die am 01.01.2022 oder später beginnen) müssen darüber hinaus zahlreiche weitere Angaben entsprechend etikettiert werden. Die Etiketten ermöglichen eine maschinelle Auswertung. Weitere Anlagen der Verordnung regeln weitere Aspekte der XBRL. Unternehmen sollten ihre internen Prozesse überprüfen und sich auf das neue Format vorbereiten. Weitere Informationen sind der Verordnung 2018/815 (Taxonomie soll künftig jährlich überarbeitet werden, um Änderungen der IFRS aufnehmen zu können.), den FAQ der EU-Kommission sowie dem Informationsangebot der ESMA (Reporting Manual, Taxonomy files etc.) zu entnehmen.
